

Andreas Zekorn

ihrer Amtsführung inspiziert und auch die öffentlichen Gebäude und Straßen visitiert. Insbesondere sollten die Ämter auf den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude achten und gegebenenfalls bei Bau- und Reparaturmaßnahmen mitwirken<sup>105</sup>.

Die Städte mit eigenen Stadtschreibereien unterlagen in ihrer Amtsführung der Kontrolle des Amtes<sup>106</sup>.

Nach Einführung der Direktwahl der Bürgermeister 1840 leiteten die Amtmänner die Wahlen und bestätigten die Bürgermeister, mit Ausnahme der städtischen Bürgermeister. Gleichfalls prüfte man die Befähigung der Gemeinderäte. Zu den Kontrollaufgaben gehörte ferner die *Rechnungsprüfung*, d.h. die Prüfung des Gemeindeetats, der Gemeinde- und Steuerrechnung sowie den Entwurf von Schulden Tilgungsplänen.

Schließlich sollte der Amtmann auf den Zustand der Gemeindefregistaturen und die Erhaltung wichtiger Amtsbücher achten<sup>107</sup>.

### 2.6.3 VERWALTUNG IM POLIZEIFACHE

Als vierter, sehr umfangreicher Aufgabenbereich war den Ämtern die Handhabung der Polizei, d.h. der *öffentlichen Sicherheit und Ordnung* zugewiesen. Dieser Aufgabenbereich begann bei der Fahndung nach *Verbrechern* und der Organisation von Gefangenentransporten. Es ging weiter bei der Abwehr von *Vaganten, Jauner(n), Betteljuden und umherziehenden Zigeunern*, Personengruppen, die im 19. Jahrhundert wie in den Jahrhunderten davor einer ständigen Verfolgung und Beaufsichtigung durch die Obrigkeit ausgesetzt waren<sup>108</sup>. Andere heimatlose Personen wurden unter Umständen geduldet, wenn sie einem bestimmten Aufenthaltsort zugewiesen waren. *Fremde*, die einen Heimatschein besaßen und in Hohenzollern-Sigmaringen arbeiteten, in erster Linie Dienstboten und Handwerksgesellen, mussten ihre Heimatscheine bei den Ortsvorstehern abliefern; jährlich wurde die Aufenthaltsberechtigung vom Oberamt kontrolliert. Fremde *Durchreisende*, die in Hohenzollern in *Privathäusern* übernachteten, mussten mit *Nachtzedeln* gemeldet werden, die die Ortsvorsteher ausstellten<sup>109</sup>.

Zur praktischen Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen stand den Ämtern das *Landesgendarmiericorps* zur Verfügung. Dies waren entweder *Polizeisoldaten*, die nicht in jedem Amt stationiert waren, oder *Ortspolizeidiener*<sup>110</sup>.

105 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 30; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 130. Zur Durchführung der Gerichtsbesetzungen und Ruggerichte im benachbarten Württemberg, die ähnlich verliefen vgl. ANDREAS ZEKORN: Vogtruggerichte und Dorfverfassung. In: 1200 Jahre Endingen, Frommern, Heselwangen, Weilstetten, Zillhausen. Balingen, 1993, S. 70–83.

106 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 13.

107 Dienst-Instruction 1835 (wie Anm. 47), §§ 30, 66ff.; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 129f.

108 THOMAS FRICKE: Zwischen Erziehung und Ausgrenzung. Zur württembergischen Geschichte der Sinti und Roma im 19. Jahrhundert, Frankfurt/M. u.a. 1991, S. 29ff., S. 37ff.

109 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 32–35; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 128.

110 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 37; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 128, 150f.